



Geschäftsordnung des Turnverein 1896 e. V. Ludwigshafen-Maudach

Stand: 06.10.1979

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Turnverein 1896 e. V. Ludwigshafen-Maudach erlässt zur Führung des Vereins und zur Durchführung aller Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Allgemeine Erläuterungen:
 - Die Ausschussmitglieder tragen einzeln und ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) Verantwortung dafür, dass der Verein seine in der Satzung verankerten Aufgaben und Ziele erfüllen kann.
 - Die Vielfalt der Aufgaben erfordert eine Differenzierung der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitarbeiter.
Besondere Funktionen (Aufgaben) sind mit besonderer Verantwortung verbunden.

§ 3 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Er ist der Vertretungsberechtigte gegenüber den Mitgliedern, den Dach- und Fachverbänden sowie der Öffentlichkeit.
2. Er übt das absolute Hausrecht in den vereinseigenen Anlagen und das bedingte Hausrecht in den gemieteten bzw. überlassenen Anlagen aus.
3. Er erteilt die Erlaubnis zu Aushängen und Bekanntmachungen im Bereich der vereinseigenen Anlagen.
4. Er ist weisungsberechtigt gegenüber sämtlichen Mitgliedern und den vom Verein bestellten Personen.

5. Er informiert die entsprechenden Organe des Vereins rechtzeitig über wesentliche Vorgänge sowie das Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten und berät sich mit ihnen.
6. Er ist verantwortlich für die Versammlungsleitung von Vorstands-, Hauptausschuss- und Hauptversammlungen.
Er ist zur Delegation der Versammlungsleitung berechtigt.
7. Er ist im Rahmen der Finanzordnung zeichnungsberechtigt.
8. Der 1. Vorsitzende ist in allen Gremien stimmberechtigt.

§ 4 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)

1. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser, insbesondere in Bezug auf § 26 BGB.
Im Innenverhältnis des Vereins sollte er seine Vertretungsmacht nur in Verbindung und möglichst unter Rücksprache mit diesem ausüben.
2. Er übernimmt folgende Führungs- und Verwaltungsaufgaben mit allen Rechten und Pflichten:
 - Mitgliedswesen, dazu gehören auch Ehrungen, Geburtstage, Hochzeiten, Sterbefälle usw. sowie
 - Unterhalt und Sicherheit der vereinseigenen Anlagen und Gebäude.

§ 5 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte allgemeiner Art, insbesondere den Schriftverkehr.
2. Er erstellt die Protokolle der Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über das Vereinsvermögen und verwaltet es.
Die in den einzelnen Teilbereichen für den Inventarbereich verantwortlichen Mitarbeiter haben bis zum 01.01. eines jeden Jahres die Abstimmung der Inventarlisten mit ihm vorzunehmen.
2. Er ist verantwortlich, dass die Einnahmen rechtzeitig erhoben werden.
3. Er ist der Versammlungsleiter des Finanzausschusses.
4. Er ist gegenüber den Kassenwarten weisungsberechtigt.
5. Er erstellt und überwacht zusammen mit dem Finanzausschuss den Haushaltsplan.

6. Er ist im Rahmen der Finanzordnung zeichnungsberechtigt.
7. Er erstellt und überprüft die finanziellen Abrechnungen der Übungs- und Organisationsleiter.

§ 7 Hauptsportwart

1. Der Hauptsportwart ist der Versammlungsleiter der Sportausschusssitzungen.
2. Er erarbeitet Vorschläge für die personelle Besetzung der Abteilungen und deren sachlicher Ausstattung.
3. Er ist verantwortlich für die Sportstätten in Bezug auf Vergabe, Unterhaltung und Sicherheit.
4. Er erstellt im Benehmen mit den Abteilungen den Sportetat auf.
5. Er organisiert, leitet und/oder wirkt mit bei den überfachlichen sportlichen Veranstaltungen.
6. Er ist für das Unfallwesen verantwortlich.

§ 8 Jugendwart und Jugendwartin

1. Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten verantwortlich die Interessen der Jugend gemäß ihrer Jugendordnung im Vorstand.

§ 9 Öffentlichkeitsreferent (Pressewart)

1. Der Öffentlichkeitsreferent ist Versammlungsleiter des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein.
3. Er ist Schriftleiter und Gesamtverantwortlicher für die Vereinsnachrichten.
4. Er hat die Vereinschronik zu führen.
5. Er führt die Vereinsbibliothek.

§ 10 Kulturwart

1. Der Kulturwart regt an, plant und organisiert alle kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
2. Er erstellt den Kostenvoranschlag und eine Übersicht über die benötigten Mittel (Etat).
3. Er ist Versammlungsleiter des Kulturausschusses.

§ 11 Wirtschaftsausschussvorsitzender

1. Der Wirtschaftsausschussvorsitzende ist Versammlungsleiter des Wirtschaftsausschusses.
2. Er ist für die Belange des Vereinsgaststättenbereiches verantwortlich.
3. Er koordiniert in Absprache mit
 - a) dem Hauptsportwart die Hallenbelegung für den kulturellen Bereich sowie
 - b) dem 1. Vorsitzenden die Hallenvergabe an Fremdvereine.
4. Er ist verantwortlich für die Besetzung der Vereinsgaststätte.
5. Ihm obliegt die Beschaffung der Waren und Einrichtungen.
6. Er erstellt die Preisliste und legt sie dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vor.

§ 12 Schriftführer

1. Im Verhinderungsfall vertritt der Schriftführer den Geschäftsführer.
2. Er erstellt die Protokolle von Hauptversammlungen und Hauptausschusssitzungen.
3. Er führt die Listen für das Mitgliedswesen und erstellt die zugehörigen Statistiken (z. B. Bestandserhebung).
4. Er unterstützt den Öffentlichkeitsreferent beim Erstellen der Vereinsnachrichten.

§ 13 Frauenwartin

1. Die Frauenwartin vertritt die Belange der Frauen in den Abteilungen im Allgemeinen sowie insbesondere im Haupt- und Sportausschuss.

§ 14 Abteilungen und Abteilungsleiter

1. Die Abteilungen werden durch ihren Abteilungsleiter verantwortlich geführt und verwaltet.
2. Die Abteilungsleiter haben innerhalb ihrer Abteilungen praktisch die gleichen Rechte wie ein Vereinsvorsitzender.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie berechtigt, Aufgabengebiete zu delegieren (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Inventarwesen).
3. Sie unterstützen die Vorstandschaft, insbesondere den Hauptsportwart, in allen organisatorischen und fachlichen Fragen ihrer Abteilung und unterrichten sie über alle wichtigen Vorgänge.

4. Sie erarbeiten Vorschläge für die personelle Besetzung ihrer Abteilungen und deren sachlicher Ausstattung (Abteilungsetat).
5. Sie sind für die Sicherheit in ihrem Bereich verantwortlich und verpflichtet, festgestellte oder ihnen bekanntgewordene Gefahrenquellen und Mängel dem Hauptsportwart zu melden.

§ 15 Ständige Ausschüsse

1. Sportausschuss

1. Der Sportausschuss berät über Probleme, die über die abteilungsinternen Belange hinausgehen, insbesondere sportlicher Art.
2. Er regt an, plant und organisiert in diesem Rahmen sportliche Veranstaltungen (z. B. Vereinsmeisterschaften, Volkswandertag, Verbandsveranstaltungen).
3. Ihm gehören an:
 - Der Hauptsportwart, zugleich Versammlungsleiter,
 - die Abteilungsleiter,
 - die Jugendfachwarte,
 - die Frauenwartin sowie
 - im Bedarfsfall die Übungsleiter und Helfer mit beratender Stimme.

2. Jugendausschuss

1. Die Aufgabenbereiche des Jugendausschusses sind in einer eigenen Jugendordnung festgelegt.

3. Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss berät die allgemeinen Finanzfragen des Vereins und ist (zusammen mit dem Schatzmeister) für die Erstellung des Haushaltsplanes verantwortlich.
2. Ihm gehören an:
 - der Schatzmeister, zugleich Versammlungsleiter, sowie
 - die Kassenwarte der Vereinskasse, Beitragskasse und Wirtschaftskasse.
3. Die Aufgabenbereiche der Kassenwarte sind in der Finanzordnung festgelegt.

4. Öffentlichkeitsausschuss

1. Dem Öffentlichkeitsausschuss fallen die Aufgabenbereiche der Öffentlichkeitsarbeit allgemein und insbesondere die Erstellung der Vereinsnachrichten zu.
2. Ihm gehören an:
 - der Pressewart (= Öffentlichkeitsreferent), zugleich Versammlungsleiter,
 - der Jugendpressewart,
 - die Abteilungspressewarte,
 - die Schriftführer sowie
 - eventuelle Fachkräfte (z. B. für Druck).

5. Kulturausschuss

1. Der Kulturausschuss unterstützt den Kulturwart in seiner Aufgabenerfüllung.
2. Ihm gehören an:
 - der Kulturwart, zugleich Versammlungsleiter,
 - der Öffentlichkeitsreferent,
 - der Jugendvertreter,
 - der Wirtschaftsausschussvorsitzender,
 - die Beisitzer sowie
 - im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter.

6. Wirtschaftsausschuss

1. Der Wirtschaftsausschuss befasst sich hauptsächlich mit den Belangen der Vereinsgaststätte.
2. Ihm gehören an:
 - der Wirtschaftsausschussvorsitzender, zugleich Versammlungsleiter,
 - der Kassenwart für Wirtschaftskasse sowie
 - weitere Mitglieder.

§ 16 Sonderausschüsse

1. Sonderausschüsse werden je nach Bedarf gebildet (z. B. Bauausschuss, Festausschuss, Rechts- und Steuerausschuss).
2. Der Vorsitzende dieser Ausschüsse ist zugleich Mitglied im Hauptausschuss.

§ 17 Zuständigkeitsbereiche der Organe des Vereins

1. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Alle anderen Organe und Ausschüsse sind an ihre Weisungen gebunden.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl des Hauptausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung,
 - Änderungen der Ordnungen,
 - Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften,
 - Belastung des Vereins mit Grundschulden,
 - Genehmigung des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Hauptausschusses,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Zustimmung über den Ein- und Austritt zu Fachverbänden
 - Zustimmung über die Gründung von vereinsinternen Fördervereinen sowie
 - Auflösung oder Liquidation des Vereins.

2. Hauptausschuss

1. Als zweithöchstes Organ des Vereins entscheidet der Hauptausschuss zwischen den Hauptversammlungen über allen wichtigen Dinge, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen.
Der geschäftsführende Vorstand und die Ausschüsse sind an seine Weisungen gebunden.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erlass von Geldbeträgen,
 - Einberufung der Hauptversammlung,
 - Festlegung deren Tagesordnung,
 - Information über das Vereinsleben,
 - Benennung und Besoldung von Übungsleitern und Fachkräften,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes sowie
 - Genehmigung von Vereinsveranstaltungen.
3. Ihm gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - der Schriftführer,
 - die Frauenwartin,
 - die Abteilungsleiter,

- die Kassenwarte,
- die Beisitzer sowie
- die Vorsitzenden von Sonderausschüssen.

3. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Hauptausschuss nicht notwendig ist.

2. Der Hauptausschuss ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

3. Ihm gehören an:

- das Präsidium,
- der Schatzmeister,
- der Hauptsportwart,
- der Jugendwart,
- die Jugendwartin,
- der Öffentlichkeitsreferent,
- der Kulturwart sowie
- der Wirtschaftsausschussvorsitzende.

4. Präsidium

1. Dem Präsidium obliegt in erster Linie die Repräsentation des Vereins.

2. Ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende sowie
- der Geschäftsführer.

§ 18 Versammlungen

1. Die Hauptversammlungen sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss auf Antrag gefasst wird.
Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder nach § 7 der Satzung.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und der Öffentlichkeitsreferent können an allen Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse teilnehmen.
Sie sind insgesamt mit 1 Stimme stimmberechtigt, die im Normalfall vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen wird.
5. Der 1. Vorsitzende hat das Veto-Recht bei allen Beschlüssen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen können.

§ 19 Einberufung

1. Die Einberufung der Hauptversammlung sowie der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach § 9 der Satzung.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist.
Die Einladungsfrist zur Hauptversammlung beträgt mindestens 14 Tage, zu allen übrigen Versammlungen mindestens 8 Tage.
2. Der Hauptausschuss sollte vierteljährlich, der geschäftsführende Vorstand monatlich zusammenkommen.
Die übrigen Ausschüsse sollten sich mindestens halbjährlich zusammenfinden.
3. Das Präsidium und der Öffentlichkeitsreferent ist zugleich durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung richtet sich nach der Satzung (§ 9).
2. Bei den übrigen Versammlungen müssen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein.

§ 21 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom jeweils zuständigen Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 22 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen.
Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung können zum Verlassen des Versammlungsraumes aufgefordert werden, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort.
Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 23 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 24 Anträge

1. Die Antragsberechtigung an die Hauptversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor Beginn schriftlich vorliegen, sofern die Einladung keinen kürzeren Termin vorsieht.
2. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder derselben stellen.
Die Anträge müssen spätestens 3 Tage vor Beginn schriftlich vorliegen, sofern die Einladung nichts anderes vorsieht.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 25 Dringlichkeitsanträge

1. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9 der Satzung.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 27 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
Bei der Hauptversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und deren Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Sind in einem Ausschuss oder Gremium, außer der Hauptversammlung, Personen mit Mehrfachfunktionen vertreten, so sind sie mit jeder dort von ihr zu vertretenden Funktion mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

§ 28 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der Geschäftsordnung (§ 28 Abs. 9) vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann die Wahl auch offen erfolgen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgesehenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung oder die Geschäftsordnung vorschreiben.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Hauptausschusses, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Hauptausschuss auf Vorschlag des betroffenen Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

9. Zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Verwaltungs- und Führungsbetriebes scheidet jeweils nur die Hälfte des Hauptausschusses aus.

Die ordentlichen Wahlen werden nach folgendem Schema durchgeführt, wobei die aufgeführte Reihenfolge auch zugleich die Reihenfolge der Wahl nach Abs. 2 darstellt:

In den geraden Jahren	In den ungeraden Jahren
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Hauptsportwart	Geschäftsführer
Kulturwart	Schatzmeister
Frauenwartin	Gebäudeverwalter
Öffentlichkeitsreferent	Schriftführer
Kassenwart Wirtschaftskasse	Kassenwart Beitragskasse
Wirtschaftsausschussvorsitzender	Kassenwart Vereinskasse
Abteilungsleiter Tischtennis	Abteilungsleiter Leichtathletik
Abteilungsleiter Turnen	Abteilungsleiter Volleyball
1. und 3. Beisitzer	2., 4. und 5. Beisitzer
1. und 3. Kassenprüfer	2. und 4. Kassenprüfer
Sonderausschussvorsitzende (je nach Bedarf)	Sonderausschussvorsitzende (je nach Bedarf)

10. Falls Mitglieder außerhalb dieser Reihe ausscheiden, so sind die neuen Mitglieder auf die verbleibende Restzeit zu wählen (Ergänzungswahlen).

§ 29 Versammlungsprotokolle

- Über alle Versammlungen sind von einem zu bestimmenden oder in der Geschäftsordnung festgelegten Protokollführer Protokolle zu führen.
Dazu ist für die Organe Hauptversammlung, Hauptausschuss und geschäftsführender Vorstand ein gemeinsames, für alle anderen Gremien jeweils ein eigenes Protokollbuch zu führen, deren Seiten fortlaufend zu nummerieren sind.
- Protokolle über Versammlungen der Vereinsorgane sind in der jeweils nächsten Versammlung zu genehmigen.
- Protokolle der Ausschüsse sind dem 1. Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung schriftlich vorzulegen und von diesem dem geschäftsführenden Vorstand oder gegebenenfalls dem Hauptausschuss zu verlesen.
- Einsprüche zu den Protokollen nach Abs. 2 sind direkt zu erheben, Einsprüche zu den Protokollen nach Abs. 3 werden dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt.

§ 30 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
Sie unterliegen den gleichen Bedingungen in Bezug auf Beantragung wie Satzungsänderungen; über den Abstimmungsmodus bestimmt die Satzung.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen nicht der Eintragung in das Vereinsregister, da sie dort nicht eingetragen ist.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.1979 ab 06.10.1979 in Kraft.

Ludwigshafen-Maudach, den 06.10.1979

gez. Friedrich Sauer
1. Vorsitzender

gez. August Weyland
2. Vorsitzender